

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0125/2020/IV

Datum:
09.06.2020

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Kosten der Unterkunft im SGB II und XII
hier: erleichterter Zugang zu sozialer Sicherung
während der Corona-Pandemie**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	25.06.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit nimmt die Informationsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">Volumen Zuschussprogramm, monatlich circa (ohne Personal- und Sachkosten)	40.000 €
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Entsprechende Ressourcen stehen im Haushalt des Amtes für Soziales und Senioren (Amt 50) nicht zur Verfügung.	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Vorlage behandelt den Sachantrag der Fraktion DIE LINKE, für einen begrenzten Zeitraum von 1 bis 3 Monaten durch ein kommunales Sonderförderprogramm bei Beziehern von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII die tatsächlichen Mietkosten als Kosten der Unterkunft (KdU) anzuerkennen.

Begründung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.05.2020 hat die Fraktion DIE LINKE im Rahmen der Vorlage „Heidelberger Wirtschaftsoffensive“, mit der Drucksache 0186/2020/BV, folgenden mündlichen Antrag gestellt:

Für einen begrenzten Zeitraum von 1 bis 3 Monaten sollen durch ein kommunales Sonderförderprogramm bei Beziehern von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII die tatsächlichen Mietkosten als Kosten der Unterkunft (KdU) anerkannt werden.

Der Antrag wurde in den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit verwiesen. Siehe Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.05.2020 (Anlage 01).

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Sind die Kosten der Unterkunft (KdU) unangemessen hoch und bemühen sich die Bedarfsgemeinschaften nicht um eine Mietkostensenkung (zum Beispiel durch einen Wohnungswechsel oder durch Untervermietung), reduzieren sich die Leistungen nach einer „Kulanzfrist“ von sechs Monaten auf die angemessenen Kosten.

Diese Regelung wurde im Rahmen der Sozialschutz-Pakete der Bundesregierung abgedeckt, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger zu mildern. Nach dem neu eingeführten § 67 SGB II gelten in Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. In diesen Fällen beginnt die 6-Monats-Frist nach § 22 Absatz 1 SGB II erst nach Ablauf dieses Zeitraums, die tatsächlichen KdU werden also mindestens für ein Jahr übernommen.

Von der KdU-Zusatzregelung des § 67 SGB II profitieren demnach Personen, denen Leistungen beginnend zwischen 01.03. und 30.06.2020 gewährt werden. Hiervon ausdrücklich ausgenommen werden in § 67 Absatz 3 Satz 3 SGB II Bedarfsgemeinschaften, bei denen bereits vor März 2020 lediglich die angemessenen KdU anerkannt wurden, zum Beispiel, weil sie sich in der Vergangenheit bereits nicht um eine Mietkostensenkung bemüht haben. Der Gesetzgeber hat damit explizit ausgeschlossen, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch in Bestandsfällen als angemessen anzuerkennen, wenn sie im vorangegangenen Bewilligungszeitraum auf das angemessene Maß abgesenkt wurden.

Bei der Gewährung von SGB II – Leistungen handelt es sich nicht um eine freiwillige Aufgabe, bei der die Kommune einen größeren Entscheidungs- und Handlungsspielraum hätte, sondern um eine Pflichtaufgabe. Für deren Erledigung ist in § 67 SGB II insbesondere genau vorgegeben, in welchen Fällen aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend eine vollständige Mietkostenübernahme zu erfolgen hat. Der Leistungsträger ist an diese gesetzlichen Vorgaben bei der Erfüllung seiner Pflichtaufgabe gebunden. Ein Abweichen ist dem Jobcenter weder zu Ungunsten noch zu Gunsten der Hilfeempfängerinnen und -empfänger möglich. Eine Übernahme der tatsächlichen Mietkosten, auch des nicht angemessenen Teils, als KdU für alle Leistungsbezieherinnen und –bezieher im Rahmen des SGB II und XII auf freiwilliger Basis durch das Jobcenter ist entsprechend unzulässig. Wohnraumsichernd wirkt in diesen Fällen jedoch das Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, nach dem Mietern – zunächst für den Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni 2020 – nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden kann.

Die oben genannte Darstellung gilt – aufgrund der hier sehr ähnlichen rechtlichen Rahmenbedingungen – für den Bereich der Grundsicherung nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) entsprechend.

Eine unabhängig von den gesetzlichen SGB II (und XII) – Leistungsansprüchen gewährte Bezuschussung von Mietkosten könnte somit allenfalls im Rahmen eines – durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss getragenes – freiwilliges städtisches „Zuschuss-/Sonderförderprogramm“ erfolgen, für das die konkreten Anspruchsvoraussetzungen zu definieren wären. Die Administration obläge sowohl organisatorisch, personell als auch finanziell ausschließlich der Stadt (Prüfung der Einzelanträge, Förderbescheide, Verwendungsnachweise, ...); die Bearbeitung eines solchen Zuschussprogramms durch das Jobcenter ist dort auf Nachfrage zum einen aus personellen Gründen nicht möglich, zum anderen hat das Jobcenter keinen Zugriff auf kommunale finanzielle Ressourcen.

Laut aktueller Statistik des Jobcenters (Stand Januar 2020) liegt die Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter KdU (Bruttokaltmiete) im SGB II bei aktuell rund 40.000 € im Monat. Ein solches städtisches Förderprogramm würde damit einen finanziellen Rahmen in dieser Größenordnung, zuzüglich Personal- und Sachkosten, benötigen (ohne SGB XII).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
QU 1	-	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Durch ein kommunales Sonderförderprogramm für Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II und XII sollen die tatsächlichen statt der angemessenen Mietkosten als Kosten der Unterkunft (KdU) anerkannt werden. Dies belastet den städtischen Haushalt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Ein neu aufgelegtes, freiwilliges städtisches „Zuschuss-/Sonderförderprogramm“ kollidiert mit der aktuellen coronabedingten Haushaltslage.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.05.2020 zur Drucksache 0186/2020/BV